

Satzung der Deutschen AIDS-Hilfe e. V.

(beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01./02. November 2014 in Lübeck)

A. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche AIDS-Hilfe e.V.“, abgekürzt DAH. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und das Wohlfahrtswesen durch
 - Aufklärung und Beratung über das Syndrom der Erworbenen Immunschwäche (Acquired Immuno Deficiency Syndrome - AIDS) und alle damit zusammenhängende Fragen und Probleme
 - Unterstützung der Menschen, die das die Immunschwäche auslösende HIVirus erworben haben oder infolge der Immunschwäche erkrankt sind sowie derjenigen, die ihre Lebensumstände durch AIDS und dessen gesellschaftliche Auswirkungen beeinträchtigt sehen
 - Unterstützung der Einrichtungen und Organisationen, deren Tätigkeit auf den gleichen Zweck sowie auf die Erforschung von Therapiemöglichkeiten gerichtet ist.

Er wirkt auf eine Vorurteilsfreie Darstellung der mit AIDS zusammenhängenden Problematik in der Öffentlichkeit und auf eine Verbesserung der Lage der Betroffenen und ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaft hin.
- (2) Der Verein ist Dachverband der regionalen AIDS-Hilfe-Organisationen. Seine Aufgabe ist auch die Vereinigung und Förderung von Organisationen, die den Menschen, deren Leben von AIDS direkt und indirekt beeinträchtigt ist, Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung ihrer Probleme bieten. Er vertritt deren Interessen in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene.
- (3) Hierzu soll er:
 - a) Informationsveranstaltungen für Betroffene oder Interessierte oder Aufklärungsmaßnahmen durchführen oder fördern
 - b) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege oder der sozialen Betreuung dienen, durchführen.
 - c) Schulung oder Zuwendungen an gemeinnützige oder mildtätige Organisationen oder staatliche Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten, gewähren oder Personen, die an AIDS erkrankten könnten, in selbst zu betreibende Stellen zu beraten.
 - d) Selbsthilfeprojekte unterstützen.
 - e) Information über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben.
 - f) Betroffene betreuen, auch um einer drohenden Isolierung vorzubeugen.
 - g) Betroffenen, ihren LebenspartnerInnen oder Angehörigen im Falle der Bedürftigkeit auch durch mildtätige Zuwendungen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen.
 - h) die Erforschung der Ursachen und Möglichkeiten der Therapie dadurch fördern, dass er
 - wissenschaftliche Veranstaltungen organisiert,
 - Forschungsvorhaben mit Informationsmaterialien unterstützt,
 - eigene Forschungsaufträge vergibt,
 - geeignete Forschungsobjekte dritter durch Zuwendungen (Beteiligungen oder Finanzierungen) unterstützt.
 - i) auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks u.a. einwirken durch
 - Verbreitung von Druckschriften,
 - Versammlungen,
 - Veranstaltungen und
 - Kundgebungen anderer Art sowie
 - über Medienarbeit
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.

- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (7) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die „Pro familia/Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.“, Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Landesverbände
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Als ordentliche Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden,
 - die nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung verfolgen
 - die Gewähr dafür bieten, im Sinne des Vereinszwecks der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. tätig zu sein
 - und die die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmekriterien erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen).Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Als Landesverband können eingetragene oder nichtrechtsfähige Vereine aufgenommen werden, in denen sich ordentliche Mitglieder in dem Gebiet eines oder mehrerer Bundesländer zusammengeschlossen haben. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass
 - drei von vier ordentlichen Mitgliedern der DAH (75 %), die ihren Sitz in dem Bundesland oder den Bundesländern haben, Mitglied des Landesverbandes sind,
 - mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes (50 %) ordentliche Mitglieder der DAH sind und
 - der Landesverband Gewähr dafür bietet, im Sinne der Vereinszwecke der DAH tätig zu sein.Das Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder gilt entsprechend.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, solange sich das Mitglied trotz Mahnung im Beitragsrückstand befindet.
- (2) Landesverbände, Förder- und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und den besonderen Organen nach § 13 Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. das Erlöschen bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen,
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird,
 - c) durch Ausschluss oder

<p>d) bei ordentlichen Mitgliedern mit Verlust der Gemeinnützigkeit.</p> <p>(2) Landesverbände, ordentliche und Fördermitglieder können ausgeschlossen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn sie gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind. <p>(3) Über den Ausschluss von Landesverbänden, ordentlichen oder Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu senden. Der Beschluss wird wirksam, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Widerspruch.</p> <p>(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.</p> <p>(2) Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Förderbeitrag. Die Mindesthöhe des Förderbeitrags wird vom Vorstand festgesetzt.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder und Landesverbände genießen Beitragsfreiheit.</p> <p>(4) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.</p> <p>(5) Näheres regelt die Beitragsordnung.</p>
<p>B. DIE ORGANE DES VEREINS</p>
<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung, der Vorstand, besondere Organe nach § 13.
<p>§ 8 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Vorstand und besondere Organe nach § 13 sind an ihre Beschlüsse gebunden.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.</p> <p>(4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.</p> <p>(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder zwei Fünftel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Abs. (3) gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluss auf eine Woche verkürzt werden. Besondere Eilbedürftigkeit kann bei Satzungsänderungen nicht geltend gemacht werden.</p>
<p>§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Politik des Verbandes fest. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahl und Abberufung des Vorstands. Wahl zweier Rechnungsprüfer

- c) Einsetzung und Bezeichnung eines besonderen Organs gemäß § 13, Wahl der Mitglieder des besonderen Organs sowie Bestimmung der Aufgaben .
- d) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, der besonderen Organe nach § 13 und der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstands.
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- k) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.
- l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstands oder eines besonderen Organs nach § 13.
- m) Entscheidung über die Geschäftsordnung der Deutschen AIDS-Hilfe e.V.
- n) die Festlegung von Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Veranstaltung eine Versammlungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Akklamation oder Handaufheben, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung. Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag geheim. Das Wahlverfahren wird in § 12 (2) bestimmt.
- (5) Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (7) Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme.
- (8) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- (9) Haushaltspläne und Haushaltsberichte müssen dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

§ 11 Die Stimmvertretung zur Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder werden durch StimmvertreterInnen vertreten, die namentlich und schriftlich legitimiert sein müssen, soweit sie nicht satzungsgemäß zur Vertretung ihrer Körperschaft befugt sind. Ein StimmvertreterIn kann bis zu drei ordentliche Mitglieder vertreten. Darüber hinaus ist eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts unzulässig.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus [fünf] Personen. Der Vorstand kann aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Listenwahl ist zulässig. In diesem Fall kann jedes Mitglied auf eine Liste multipliziert nach § 10 (7) der Satzung höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Vorstandsämter zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Werden während der regelmäßigen Amtszeit Vorstandsmitglieder nach- oder neugewählt, endet deren Amtszeit mit der des übrigen Vorstandes.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens zwei Mitglieder selbst zu ergänzen. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Die Amtszeit der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder besteht für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder entsprechend einem Beschluss der Mitgliederversammlung einem besonderen Organ nach § 13 zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sie ist schriftlich niederzulegen.
- (9) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können die Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen verlangen. Der Haushaltsplan kann eine Vergütung vorsehen.

§ 12 a Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins bis zu vier Geschäftsführer/innen als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer besonderen Vertretung nach § 30 BGB allein vertretungsberechtigt.
Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird zwischen Vorstand und Geschäftsführung schriftlich geregelt.
Der Vorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung.

§ 13 Besondere Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der besonderen Organe des Verbands und deren Anzahl werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Antrag auf Einrichtung eines besonderen Organs muss die personelle Zusammensetzung oder die Art und Weise der Bestimmung seiner Mitglieder benannt sein.
- (2) Mitglieder eines besonderen Organs können natürliche und juristische Personen sein. Mitglieder des besonderen Organs müssen nicht Mitglieder der Deutschen Aids-Hilfe e.V. sein. Bei der Einrichtung eines besonderen Organs soll die Struktur des Verbandes in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- (3) Jedes Mitglied des besonderen Organs hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Amtszeit des besonderen Organs bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann das besondere Organ abberufen. Die Amtszeit des besonderen Organs darf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes nicht überschreiten.

§ 14 Aufgaben der besonderen Organe

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Aufgaben und die Rechte der besonderen Organe. Die Mitgliederversammlung kann einem besonderen Organ nach § 13 das Recht einräumen, Anträge zu stellen

und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15 Arbeitsformen der besonderen Organe

1) Das besondere Organ wählt aus seinen Reihen eineN SprecherIn und eineN StellvertreterIn, die die Sitzungen leiten, vor- und nachbereiten.

(2) Es legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Arbeitsweisen durch Beschluss festlegen.

C. SONSTIGES

§ 16 Rechnungsprüfer

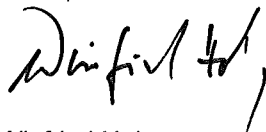
(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen und eineN StellvertreterIn. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl von Nachfolgern, die alle zwei Jahre erfolgen soll.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder ein besonderes Organ nach § 13. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 17 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die vom Protokollanten / der Protokollantin und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern zuzusenden.

Berlin, den 8. Dezember 2014



Winfried Holz
Vorstand



Sylvia Urban
Vorstand